



Amtliches

# KREISBLATT

für den Landkreis Eutin



Herausgeber: Kreisverwaltung Eutin

Erscheint unregelmäßig

Bekanntmachungen anderer Behörden die 54 mm breite Millimeter-Zeile 0,30 DM. Dieses Kreisblatt wird der Bevölkerung des Kreises durch die Gemeinden in ortsüblicher Weise (durch Aushang in den Anschlagkästen) zur Kenntnis gebracht. Im übrigen kann es gegen eine vierteljährliche Bezugsgebühr von 1,80 DM, die im Voraus zu zahlen ist, von der Druckerei bezogen werden.

Druck: Struve's Buchdruckerei, Eutin

Preis für Einzelbezug: 30 Pf je Stück

Nummer 32

Eutin, den 22. August 1956

5. Jahrgang

238

## Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in den Gemarkungen Bad Schwartau und Ratekau

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1184) und des Artikels 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Ermächtigung der Landesregierung Schleswig-Holstein — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (der obersten und höheren Naturschutzbehörde) — verordnet:

### § 1

(1) Das Gelände am Schwartautal im Bereich der Gemeinden Bad Schwartau und Ratekau im Kreis Eutin wird in dem unter Abs. 2 genannten Umfange unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat des Kreises Eutin (als untere Naturschutzbehörde) mit grüner Farbe eingetragen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1 als „Landschaftsschutzgebiet: Schwartauer Waldungen“ aufgeführt.

### § 2

(1) Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu entstellen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung geeignet sind, derartige Veränderungen herbeizuführen, bedürfen meiner Genehmigung.

(2) Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

- für die Anlage von Bauwerken jeglicher Art,
- für die Anlage von Starkstromleitungen,
- für die Anlage neuer oder die Umlegung alter Straßen, Wege und Plätze,
- für die Anlage oder Erweiterung von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben,
- für die Durchführung von Meliorationen und Wasserregulierungen, sofern es sich nicht um die

Regelung der Vorflutverhältnisse und die Verbesserung von Grundstücks - Binnen - Entwässerungen durch Gräben und Dränagen handelt,

f) für die Durchführung von Kahlschlägen und die Aufforstung bisher freier Parzellen.

(3) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

### § 3

(1) Verboten ist im Bereich des Landschaftsschutzgebietes:

- die Beseitigung oder Beschädigung der Hecken (Knicks) und Steinwälle, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche sowie die Entnahme von wildwachsenden Pflanzen und Teilen solcher Pflanzen,
- das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt aller Art außerhalb der von den Gemeinden dafür vorgesehenen Plätze,
- das Anbringen von anderen Bildern und Schrifttafeln außerhalb geschlossener Ortschaften als sol-

239

## Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Personalausweise

Die im Laufe des Jahres 1951 mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren für alle über 16 Jahre alten Personen ausgestellten Bundespersonalausweise verlieren in den nächsten Monaten ihre Gültigkeit, wenn sie nicht rechtzeitig verlängert werden. Die Anträge auf Verlängerung der Bundespersonalausweise auf weitere fünf Jahre für die im Kreisgebiet gemeldeten Personen werden von den örtlichen Ordnungsbehörden entgegengenommen. Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

Den Ausweisinhabern wird empfohlen, die Verlängerung des Personalausweises rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, insbesondere vor Antritt einer Reise, bei dem für den Wohnort zuständigen Ordnungsamt zu beantragen. Personen, die einen gültigen Reisepaß besitzen, sind nicht verpflichtet, neben ihrem

chen, die auf amtliche Anordnung besonders auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

- das Aufstellen von Verkaufsständen, Buden und Wohnwagen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- das Lagern und Zelten auf anderen als den amtlich ausgewiesenen Zeltplätzen sowie jedes den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere das Wegwerfen von Abfällen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 genehmigen.

### § 4

Unberührt bleiben:

- die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zwecke der Verordnung nicht widersprechen,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Eutin, den 15. August 1956

Der Landrat des Kreises Eutin  
als untere Naturschutzbehörde  
gez. Tackmann

Paß noch einen Personalausweis zu führen. Auf Antrag kann ihnen jedoch gleichfalls ein Personalausweis ausgestellt bzw. ein bereits vorhandener Ausweis auf weitere 5 Jahre verlängert werden.

Ein Personalausweis kann auch dann ausgestellt werden, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jedoch den Ausweis aus besonderen Gründen schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres benötigt.

Dagegen sind Ausländer und Staatenlose, die sich im Bundesgebiet aufhalten, verpflichtet, sich über ihre Person durch einen gültigen Paß auszuweisen. Für diesen Personenkreis entfällt daher die Notwendigkeit, einen Personalausweis zu erhalten.

Eutin, den 14. August 1956.

Der Landrat des Kreises Eutin  
als Ordnungsbehörde

